



Fürsorge als „Volkspflege“

Die Rolle der Fürsorge bei der Verfolgung von als „asozial“ Diffamierten im Nationalsozialismus

Ausgehend von zwei kurzen Frauenbiografien, zeigen die Autorinnen, wer im NS-Regime als „asozial“ galt, und arbeiten die ideologischen und strukturellen Grundlagen dieser Politik heraus. Sie benennen zentrale NS-Organen, erläutern die Rolle der Fürsorge, skizzieren die Maßnahmen sowie Bestrafungen und plädieren abschließend für ein kritisches Geschichtsbewusstsein in der Sozialen Arbeit.

Helga **Amesberger**, Brigitte **Halbmayr**

Anna D. kam 1925 in Puchenuau bei Linz auf die Welt. Sie war das außereheliche Kind von Lina D., der Vater ein Oberlehrer erkannte die Vaterschaft nicht an. Sie scheint keine gute Schülerin gewesen zu sein, da sie in der Volksschule zwei Mal eine Klasse wiederholen musste. Vielleicht konnte sie aber auch lediglich wegen der prekären wirtschaftlichen Bedingungen – die Mutter musste als Alleinerzieherin für den Unterhalt dreier Kinder sorgen – nicht regelmäßig zur Schule gehen. Nach Beendigung der Schulpflicht arbeitete Anna D. als Hausangestellte. Wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ musste sie eine zweimonatige Haftstrafe verbüßen. Anschließend wurde die damals 19-Jährige vom Amt für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten beim Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Linz über Antrag des Bezirksfürsorgeverbands Linz-Stadt für ein Jahr in den Wanderhof Bischofsried, so der damalige Name der Arbeitsanstalt in Bayern, eingewiesen, wo sie am 13. Juli 1944 ankam. In der Begründung des Einweisungsbescheids vom 12. Juni 1944 heißt es (die Orthographie folgt dem Originalschreiben):

„[D.] ist jeder geregelten Arbeit abhold und pflegt lieber gesellschaftlichen Verkehr mit Personen männlichen Geschlechtes; verschiedene zugewiesene Arbeitsplätze hat sie ohne Grund verlassen, (...). Nachdem Ermahnungen gütlicher Art eine Aenderung der Aussicht über die Wohltat geregelter Arbeit bei D. erfolglos blieben und künftig auch bleiben werden, muss ihre Unterbringung in einer Arbeitsanstalt gutgeheissen werden.“¹

Anna D. legte erfolglos Berufung gegen den Einweisungsbescheid ein. In der Bischofsrieder Personenkarteikarte ist schließlich vermerkt: „entlaufen am 5.5.1945“. Was danach aus Anna D. wurde, ist nicht bekannt.

Das Wenige, was wir von Christine F. wissen, erfuhren wir, weil sie gegen ihre Einweisung in die Arbeitsanstalt Znaim eine der drei zentralen Arbeitsanstalten für Frauen auf damals österreichischem Boden Berufung einlegte. Zudem existiert ein Krankenakt aus der „Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke in Niedernhart-Linz“ (der späteren Ner-

venheilanstalt Wagner-Jauregg, jetzt zum Keppler Universitätsklinikum gehörend), dem ein Akt der „Abteilung für Asoziale“ der Fürsorgeanstalt Niedernhart, Waldegg 82, beiliegt. Demnach wurde sie 1911 in Ried im Innkreis als Kind eines Eisenbahners geboren. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie als „Gelegenheitsarbeiterin und Ziegelarbeiterin“. Die Ehe mit Johann F., ebenfalls Eisenbahner, blieb kinderlos. Ihre Berufung gegen die Einweisung in die Arbeitsanstalt Znaim für sechs Monate wurde am 5. August 1941 vom Reichsstatthalter in Oberdonau abgewiesen. Einer der Gründe war, dass die „arbeits-scheue vollkommen asoziale Person (...) dem Trunke ergeben (sei) und (...) auch einen durchaus unmoralischen Lebenswandel führe.“² Es bestünde daher die Gefahr, dass F. der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen werde.

Aus der Anamnese im Rahmen der ärztlichen Untersuchung in der Heil- und Pflgeanstalt Niedernhart am 4. Februar 1942 geht hervor, dass Christine F. geschieden und ihre Ehe wegen der Spiel- und Trunksucht des Mannes in die Brüche gegangen war. Sie selbst habe auch während ihrer Ehe immer einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Mit keinem Wort wird eine Alkoholabhängigkeit von Christine F. erwähnt. Dr. Mayer, der untersuchende Arzt, kommt denn auch zu folgendem Befund: „Die psychische Untersuchung ergibt bei der Befürsorgten ein vollkommen normales Ergebnis!“ Wie lange Christine F. danach noch in der „Abteilung für Asoziale“ angehalten wurde, geht aus den Akten nicht hervor, ebenso wenig, wie sich ihr Leben danach gestaltete.

Diese zwei rudimentären Biografien³ geben einen vagen Einblick in die Verfolgungsgeschichte einer bislang wenig beachteten und weiterhin stigmatisierten Verfolgtengruppe. Anna D. und Christine F. stehen für jene Menschen, die als „Asoziale“ diffamiert und verfolgt wurden, weil sie arm waren und/oder ein Leben führten, das nicht den national-

sozialistischen Vorstellungen von „arischen Herrenmenschen“ entsprach. Aufgrund von Armut, Arbeitslosigkeit, vieler Kinder, kleinkrimineller Handlungen, Denunziation etc. ins Visier der Fürsorge und anderer Behörden gekommen, erhöhte sich die Gefahr der Verfolgung.

Wer galt im Nationalsozialismus als „asozial“?

Der nationalsozialistische Staatsrassismus strebte einen „rassisch“ reinen „Volkskörper“ an. Dies führte zum industriellen Massenmord an Juden und Jüdinnen, an Roma und Sinti und vielen weiteren Menschen. Aber ebenso sollte die rassistisch definierte „arische Volksgemeinschaft“ von „schädlichen Elementen“ innerhalb der eigenen Reihen befreit werden. Ein „reiner Volkskörper“ und ein „gesundes Erbgut“ waren ideologische Ziele dieser bedingungslosen, gewaltvollen Bevölkerungspolitik.

Bis Kriegsende gab es keine allgemein gültige Definition von „Asozialität“. Unterschieden wurde zwischen einer umweltbedingten und einer erbbiologisch bedingten „Asozialität“.

So heißt es beispielsweise in der psychologischen Beurteilung von Anna D. durch Dr. Hell vom 20.1.1945:

„So muß das abartige Verhalten dieser antriebsarmen und haltschwachen jugendlichen Persönlichkeit teils als Umwelt- und teils als Anlageschaden gewertet werden. Ihr ärmliches intellektuelles Inventar ist anlagemäßig verankert.“

Die Idee der „Rassenhygiene“ geht bis ins 19. Jahrhundert zurück (vgl. Goldberger 2004, 261; ausführlich dazu Fuchs 2003). Etwa ab Beginn des 20. Jahrhunderts galten als Ursache für eine „sittliche Verwahrlosung“ nicht nur umweltbedingte (etwa familiäre), sondern auch anlagebedingte Faktoren (vgl. Geiger 2008; Spring 2009). Negative Erbanlagen sollten sich möglichst wenig in der Bevölkerung ausbreiten.

FUSSNOTEN

¹ IfZ (Institut für Zeitgeschichte, München), ED0272, Insassinnenakte Anna D.

² ÖLA (Oberösterreichisches Landesarchiv), LReg IIIb, FA 1070, Berufungsbescheid von Christine F., Reichsstatthalter in Oberdonau, 5.8.1941.

³ Wie in unseren bisherigen Arbeiten zur Verfolgung von „Asozialen“ im Nationalsozialismus fokussieren wir auch in diesem Beitrag auf die Situation von Frauen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch diffamierenden Zuschreibungen galten jedoch im Großen und Ganzen auch für Männer. Allerdings wurde Männern kein „unsittlicher Lebenswandel“ unterstellt, wie dies bei Frauen oft der Fall war. Aufgrund ihres Sexualverhaltens wurden ausschließlich homosexuelle Männer verfolgt.

⁴ Schreiben des Rassenpolitischen Amtes des Gaus Steiermark, Gauamtsleiter Wallushek-Wallfeld, an den Regierungspräsidenten der Steiermark SS-Oberführer Müller-Haccius, betrifft: Gemeinschaftsunfähigkeit, 9. 12. 1942, StLA (Landesarchiv Steiermark), LReg 200, E6-1943, Karton 3329.

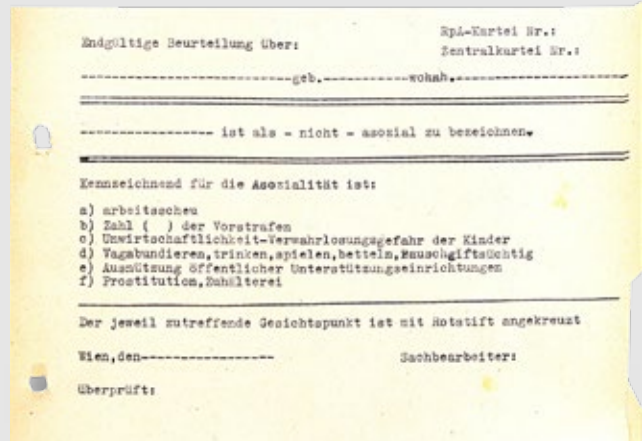
⁵ „Asozialenkommissionen“ stellten eine österreichische Besonderheit dar. Solche konnten für die Gaue Wien, Niederdonau, Steiermark und Salzburg nachgewiesen werden. Mit Ausnahme von Wien waren sie nach Bezirken/Kreisen organisiert. Auch in diesen Kommissionen arbeiteten Vertreter*innen des Fürsorgewesens und der Jugendwohlfahrt mit. Vgl. zur Situation in Wien und Niederdonau Amesberger/Halbmayer/Rajal (2019) Kapitel II und zur Lage in der Steiermark Amesberger/Halbmayer/Rajal (2020).

⁶ Vgl. zur Grundgesamtheit dieser Zahlen Amesberger/Halbmayer/Rajal 2020.

⁷ Wenngleich auch Diskontinuitäten Aufmerksamkeit und Würdigung verdienen (vgl. Amthor et al. 2022).



Vordruck für die „Kreisasozialenkommission“ zur Erfassung der „Asozialen“; Quelle: StLA, LReg 200, E6-1943, Karton 3329)



Dieses Formular verwendete das Rassenpolitische Amt Wien zur Kategorisierung von Menschen als „asozial“. DÖW 21.288/18; ohne Datum

Die nationalsozialistischen Behörden zogen für die konkrete Einordnung von Menschen als „asozial“ die Richtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) aus dem Jahre 1940 als Basis der Einschätzungen heran.

Als „asozial“ und „gemeinschaftsfremd“ galt gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des GzVeN, wer

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen in Konflikt kam;
2. als angeblich arbeitsscheu den Unterhalt für sich und seine Kinder nicht aufbringen konnte und Wohlfahrtsunterstützung brauchte,
3. keinen geordneten Haushalt führte und die Kinder nicht zu brauchbaren Volksgenossen erzog,
4. alkoholkrank war oder durch unsittlichen Lebenswandel auffiel (z. B. Sexarbeiterinnen).

Obwohl im entsprechenden Gesetz die erbbiologische Determiniertheit im Vordergrund stand, wurde die umweltbedingte Verursachung von „Asozialität“ nicht bestritten, allerdings – und dies ist charakteristisch für die nationalsozialistische Denkweise – wurden soziale Merkmale biologisiert. Sie wurden zur „Natur“ eines Menschen, gleichsam angeboren wie die Augen- oder Haarfarbe. Damit traf die Diffamierung als „erbkrank“ auch alle politisch und sozial Unangepassten. Mit einer derart umfassenden Zuschreibung von möglichen Verfehlungen war der Verfolgung von missliebigen Personen Tür und Tor geöffnet. Schätzungen zufolge waren im „Deutschen Reich“ bis zum Ende seines Bestehens an die 400.000 Menschen von den Zwangsmaßnahmen des GzVeN betroffen (Bock 1986; Neugebauer 1992; Spring 2009).

Wer betrieb die Verfolgung?

Federführend bei der Verfolgung waren die nationalsozialistische Partei – die NSDAP – und das ihr zugeordnete Rassenpolitische Amt (RpA). Sie ergriffen zu Beginn der 1940er-Jahre die Initiative zur „Aktion zur Erfassung und

Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen“ und legten das entsprechende Vorgehen fest. Zu diesem Zwecke sollte eine „Asozialenkartei“ angelegt werden, wofür die Zusammenarbeit verschiedener Behörden und staatlicher Einrichtungen unabdingbar war.

Ein achtseitiger Erhebungsbogen zur „Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen“⁴ des RpA Steiermark listet die zentralen Akteure auf. Er sollte in erster Linie die Arbeit der Fürsorgerinnen in den Gesundheitsämtern (vgl. Goldberger 2004: 270) strukturieren. Die Gesundheitsämter waren diejenigen Institutionen, deren Personal menschliches Leben nach seinem „erbbiologischen“ wie auch ökonomischen „Wert“ oder „Unwert“ für die „Volksgemeinschaft“ einschätzte und selektierte. Entsprechend dieses primären Aufgabenprofils wurden die Fürsorgerinnen auch „Volkspflegerinnen“ genannt. Den „Außenposten des Gesundheitsamtes“, wie Goldberger (2004) die Gesundheitsfürsorgerinnen bezeichnet, kam bei dieser Aufgabe erhebliche Verantwortung zu. Im Falle von Jugendlichen waren die Gaujugendämter die zentrale Verfolgungsbehörde. Daten wurden auch bei der NSDAP-Ortsgruppe und dem Arbeitsamt erhoben. Gab es im Gau eine „Asozialenkommission“⁵, entschied die zuständige „Kreis-Asozialenkommission“ über die „Gemeinschaftsunfähigkeit“ der Person. Darüber hinaus war die Gendarmerie bzw. Kriminalpolizei ins Prozedere der „Erfassung“ von „Asozialen“ und in die Entscheidung über die Art der Zwangsmaßnahmen eingebunden.

Eine breite Palette von Zwangsmaßnahmen

Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen gegen die als „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ eingestuft Personen getroffen wurden, lag überwiegend bei den Fürsorgeämtern bzw. beim zuständigen Landrat oder bei den „Asozialenkommissionen“ in jenen Gauen, in denen es solche gab. Die Jugendliche Anna D. beispielsweise verbüßte zunächst eine kurze Haftstrafe wegen „Arbeitsvertragsbruchs“, bevor sie nach §20 Reichsfürsorgeverordnung

(RFV) auf Antrag der Bezirksfürsorge für zwölf Monate in die Arbeitsanstalt Bischofsried eingewiesen wurde. Auch bei Christine F. beantragte der Bezirksfürsorgeverband nach Verbüßung der Haftstrafe wegen Diebstahls eine sechsmonatige Einweisung in die „Abteilung für Asoziale“ der Fürsorgeanstalt Niedernhart in Linz.

Die Einstufung eines Menschen als „asozial“ ist als erster Schritt eines gesellschaftlichen Ausschlussprozesses und Versuch der Disziplinierung zu betrachten. Androhungen, Verleumdung, Denunziation und Entwürdigung sollten die Betroffenen wieder auf den „rechten Weg“ führen. Die gesellschaftspolitischen Faktoren, die Armut, Arbeitslosigkeit/Aussteuerung, Sexualverhalten etc. produzierten, wurden von den Behörden hingegen negiert.

Der Kategorisierung als „asozial“ folgte in einigen Fällen eine sogenannte Arbeitserziehungshaft, welche meist aufgrund des unerlaubten Fernbleibens vom Arbeitsplatz verhängt wurde. Die „Deliquent*innen“ wurden auf Betreiben der Arbeitsämter für einige Tage (im zuständigen Amtsgericht) inhaftiert.

Der nächste Schritt des sozialen Ausschlusses war die Inhaftierung in einer sogenannten Arbeitserziehungsanstalt, wie dies auch bei den oben vorgestellten Protagonistinnen der Fall war. Die bedeutendsten Arbeitserziehungsanstalten für die österreichischen weiblichen Verfolgten waren die Arbeitsanstalten Am Steinhof in Wien, Klosterneuburg, Znaim (heute Tschechien) und Bischofsried in Bayern. Jugendliche wurden darüber hinaus in Erziehungsanstalten wie etwa der „Gauerziehungsanstalt Gleink“ oder in Gefängnissen wie bspw. Hirtenberg untergebracht. Anträge auf Einweisungen in Arbeitsanstalten stellten sowohl die Fürsorge als auch die Arbeitsämter.

Die Deportation in ein Konzentrationslager war eine weitere Stufe der Disziplinierung und Bestrafung. Die weiblichen Jugendlichen wurden im Jugendkonzentrationslager Uckermark, die erwachsenen Frauen im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück inhaftiert. Konzentrationslagereinweisungen von sogenannten „Asozialen“ erfolgten durch die Kriminalpolizei – wiederum vielfach auf Vorschlag der Fürsorge, der Arbeitsanstalten sowie der Geheimen Staatspolizei.

Weswegen wurden Frauen stigmatisiert und verfolgt?

„Asozialität“ bei Frauen wurde primär entlang zweier Hauptstränge definiert, so auch bei den beiden porträtierten Frauen:

Zum einen anhand ihrer vermeintlichen Sexualität, was zu Charakterisierungen wie „hemmungslose Triebhaftigkeit“, „sexuelle“ oder „sittliche Verwahrlosung“, „liederlicher“ oder „haltloser Lebenswandel“, „Hang zu Männerbekanntschaften“ etc. führte. Schnell war damit auch der Verdacht der „gewerblichen Unzucht“ gegeben, womit sie eine „Gefahr für die Volksgesundheit und die Wehrkraft des deutschen Volkes“ darstellen würden.

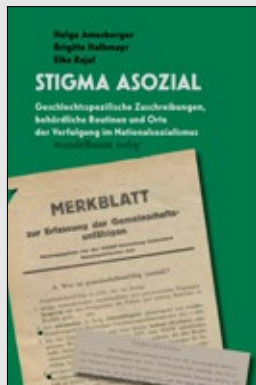
Zum anderen waren Vorhaltungen hinsichtlich der „Arbeitsmoral“ häufige Verfolgungsgründe, von denen Frauen betroffen waren und die immer wieder auch zu Verurteilungen wegen „Arbeitsvertragsbruchs“, „unerlaubten Fernbleibens vom

Buchtipps



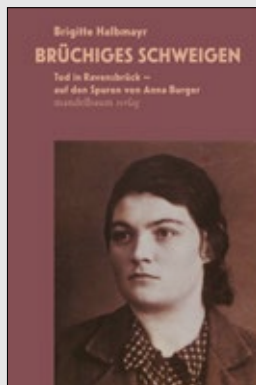
Arbeitscheu und moralisch verkommen

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal: „Arbeitscheu und moralisch verkommen.“ Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Mandelbaum 2019)



Stigma Asozial

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal: Stigma „asozial“. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus (Mandelbaum 2020)



Brüchiges Schweigen

Brigitte Halbmayr: „Brüchiges Schweigen. Tod in Ravensbrück – auf den Spuren von Anna Burger“ (2023)

Arbeitsplatz“, „Arbeitsbummelei“ und dergleichen führten. Bei Christine F. und Anna D. wurde die Einweisung in die Arbeitsanstalt mit beiden Argumentationssträngen begründet. Sie sind damit keine Ausnahme. Vielfach überschritten sich in den Begründungen der „Asozialität“ diese beiden Argumentationsstränge, sodass die Zuschreibung der „Verwahrlosung“ oder des „unmoralischen Lebenswandels“ sowohl sittliche wie auch arbeitsmoralische Komponenten aufwies. 60 Prozent der nach Bischofsried und 68 Prozent der nach Znaim eingewiesenen Frauen wurde „Unsittlichkeit“ unterstellt, sowie jeweils rund drei Viertel der Frauen auch eine „fehlende Arbeitsmoral“.⁶

Darüber hinaus wurden Verhaltensweisen wie etwa Bettelei, Erkrankungen wie Alkoholsucht oder soziale Faktoren wie eine hohe Kinderanzahl als „Beweise“ für ein Vorliegen von „Asozialität“ herangezogen. Begründet wurden die Zwangsmaßnahmen mit der Notwendigkeit der „Erziehung“ und mit der potentiellen oder tatsächlichen finanziellen Belastung für das nationalsozialistische Fürsorgesystem.

Dies betraf auch viele Jugendliche. Sie wurden unter dem Titel „Fürsorgeerziehung“ (FE) in einer Arbeitsanstalt (wie etwa im bereits erwähnten Wanderhof Bischofsried) angehalten. Möglich war eine solche Einweisung bei Personen bis zum 19. Lebensjahr oder Personen, bei denen die staatliche Vormundschaft über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert worden war. Die Gaujugendämter als einweisende Behörde argumentierten die Anhaltung mit fehlender Arbeitsmoral, einem „unsittlichen“ Lebenswandel sowie Diebstahl und der Gefahr, dass die Jugendlichen dauerhaft der öffentlichen Fürsorge anheimfallen könnten oder dieser schon zur Last fielen. Auf den Einweisungsanträgen finden sich Spezifizierungen wie „Erziehungsschwierigkeiten“, „fehlender Wohnsitz“, „drohende Verwahrlosung“, „Schlurf“ oder auch „Geschlechtskrankheit“. Nach ihrer Anhaltung in Bischofsried wurden einige Jugendliche ins Konzentrationslager (JKZ Uckermark oder KZ Ravensbrück) überstellt. Bei anderen Jugendlichen empfahl Dr. Hell, die die psychiatrischen Begutachtungen für alle in Bischofsried Eingewiesenen durchführte, eine Zwangssterilisation. Ob sie tatsächlich durchgeführt wurden, geht aus dem Archivmaterial nicht mehr hervor.

An den Menschenrechten ausgerichtete Soziale Arbeit braucht Geschichtsbewusstsein und Reflexion

Die wenigen oben ausgeführten Beispiele zeigen, wie sehr die Fürsorge im Nationalsozialismus dessen eugenisch-rassistisches Weltbild stützte und ihre Arbeit in den Dienst der Volkspflege hin zu einem „reinen Herrenmenschentum“ stellte. Dabei war die Biologisierung sozialer Merkmale zentral, wenngleich diese keine Erfindung nationalsozialistischer Rassenhygieniker*innen war. Allerdings entfalteten die rigiden Vorstellungen dieser Zeit eine lebensbedrohliche Dynamik (vgl. Kepplinger 2004, 309) – nicht zuletzt aufgrund ihrer strikten Umsetzung durch die Fürsorge. Zu-

dem waren auch nach 1945 in der NS-Zeit eingeübte soziale Normen, Einstellungen und Zuschreibungen in der Fürsorge und Sozialen Arbeit nicht vollkommen diskreditiert.⁷ So behielten beispielsweise die im Nationalsozialismus etablierten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jugendwohlfahrt bis zur umfassenden Gesetzesnovellierung 1954 Großteils ihre Gültigkeit. (vgl. Kreitner 2008, 13) Des Weiteren bestand eine hohe personelle Kontinuität von der Zwischenkriegszeit über die NS-Ära bis weit in die Nachkriegszeit hinein. Unveränderte ideologische Grundhaltungen und Praktiken (wie etwa geschlossene Unterbringung, Pflicht- bzw. Zwangsarbeit, repressive Erziehungsmaßnahmen, eugenisch-rassistischer Grundton) wirkten damit fort. 80 Jahre nach Ende des Nationalsozialismus gibt es zwar keine personelle Kontinuität mehr, die aktuellen gesellschaftspolitischen Diskurse über Armut, Arbeitslosigkeit und vom Wohlfahrtsstaat abhängige Menschen verdeutlichen aber die Notwendigkeit kontinuierlicher Reflexion gesellschaftspolitischer Praxen – und damit auch der Sozialen Arbeit. Damals wurden nicht die strukturellen Gegebenheiten als Ursache für Armut und damit bestimmten Überlebenspraxen anerkannt, sondern das Verschulden ausschließlich individuell verortet. Dieses Muster ist nach wie vor virulent und wird sich in Zeiten von massiven Einsparungen im Sozialbereich und Tendenz zur Verortung von Schuld bei bestimmten Bevölkerungsgruppen („Sündenbockpolitik“) nochmals verstärken. Da, Sieder und Smioski (2012, 26) folgend, „Erziehung zur Arbeit die (bis heute) alles überragende Idee (Meta-Idee) fürsorgerischer Interventionen“ bleibt, scheint eine gewisse Sorge dahingehend begründet zu sein. Umso wichtiger bleiben die Ausrichtung Sozialer Arbeit an einer menschenrechtsbasierten, egalitären Grundhaltung und eine kontinuierliche Reflexion der Entwicklungen.

Helga Amesberger und Brigitte Halbmayr

arbeiteten am Institut für Konfliktforschung zum Schwerpunkt „Historische Sozialforschung“, insbesondere zu den österreichischen Verfolgten im KZ Ravensbrück, siehe: www.ravensbrueckerinnen.at. Zuletzt widmeten sie sich dem Thema „Verfolgung von als ‚asozial‘ Stigmatisierten im Nationalsozialismus“. Beide Autorinnen arbeiten nach ihrer Tätigkeit als senior researcher am Institut für Konfliktforschung nun als freiberufliche Wissenschaftlerinnen. Kontakt: helga.amesberger@chello.at; brigitte.halbmayr@ikf.ac.at



Unter dem rechts stehenden QR-Code finden Sie das Literaturverzeichnis: